

# **Deutsches Archiv**

**für**

## **Geschichte des Mittelalters**

**namens des Reichsinstituts für ältere Deutsche  
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

**in Verbindung mit  
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN**

**herausgegeben von  
EDMUND E. STENGEL**

**4. J a h r g a n g**



**Verlag HERMANN BOHLAUS Nachf. / Weimar 1941**

# Die Appellationschriften König Ludwigs IV. in den Jahren 1323/24

Don  
Friedrich Bod

Übersicht: Die Textpublikationen S. 179 u. 180. - Fragen zur Entstehung und Verfasserschaft S. 180—184. - Ghibellinisches Gedankengut S. 184—190. Der Codex Paris. lat. 4113 nicht Kanzleiemplar, sondern Erzeugnis kurialer Schreiber S. 190—194. - Die sogenannte Sachsenhäuser Appellation - eine Propagandaschrift S. 194 u. 195. - Die Übereinstimmung zwischen den Dokumenten Philipps IV. und Ludwigs IV. in ihrem Kampf gegen den Papst, ein Ergebnis der Mitwirkung italienischer Ghibellinen S. 195—197. Die „minoritische Verfälschung“ nicht beweisbar S. 197—200. - Die Handschriften S. 200—203. Zusammenfassung über Wesen und Entstehung der Appellationen S. 203—205.

Wie oft ist über dieses Thema geschrieben, wird mancher beim Lesen der Überschrift sagen, und zwar mit vollem Recht. Ich werde deshalb zu Beginn meines neuerlichen Unterfangens dasselbe rechtfertigen müssen.

Die hier zu behandelnden Schriften sind so oft benutzt worden, um auf König Ludwigs Charakter, auf seine Wankelmütigkeit in der Politik, auf seine Abhängigkeit von den jeweiligen Ratgebern Schlüsse zu ziehen<sup>1)</sup>, daß keiner, der sich mit dieser interessanten Periode west- und mitteleuropäischer Geschichte beschäftigt, an ihnen vorübergehen kann. Dabei erweist es sich, daß die von Schwalm in den Constitutiones<sup>2)</sup> gedruckten Texte schlecht benutzbar sind, wenn man sich ein Bild ihres Verhältnisses zueinander machen will. Schwalm unterscheidet die Nürnberger Appellation von 1323 Dezember 18<sup>3)</sup>, die Frankfurter Appellation

<sup>1)</sup> Vgl. bes. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern (1874); Geschichte Baierns 2 (1880); K. Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Curie. Ein Beitrag zur kirchlichen Geschichte des 14. Jh. I (1879).

<sup>2)</sup> MGH. Const. 5 (1909—1913).

<sup>3)</sup> Const. 5, 641 Nr. 824.

von 1324 Januar 5<sup>1)</sup>), die von Minoriten verfaßte Sachsenhäuser Appellation<sup>2)</sup>) und die Kanzleifassung derselben von 1324 Mai 22<sup>3)</sup>) und druckt alle nacheinander ab, in der zweiten und vierten Fassung allerdings textliche Ähnlichkeiten durch Kleindruck hervorhebend. Dabei sieht man nun bei diesen beiden Fassungen, daß fast alles in Kleindruck gesetzt ist, ein Vergleichen mit der ersten und dritten Fassung aber mühsam erscheint. Vor diesem endgültigen Monumentendruck hat Schwalm drei Texte in einem besonderen Buche publiziert in etwas anderer Anordnung.<sup>4)</sup>) Ein Vergleich beider Ausgaben zeigt textliche Differenzen, wofür wenigstens ein sehr störender Fall angeführt werden mag. In der ersten Ausgabe lesen wir auf Seite 19: Nam publico dicere dicitur, während es ohne weitere Anmerkungen Constitutiones 5, 724 §. 3 heißt: Nam publice dicere dicitur, auf Seite 745 §. 17 steht dagegen wieder publico. Die Handschrift mit publico hat nach Schwalm amtliche, also ausschlaggebende Bedeutung. Man wird jetzt verstehen, daß es nötig ist, den ganzen Fragenkomplex noch einmal aufzurollen, wenn man über ihn zur Klarheit kommen will. Ich werde in der folgenden Untersuchung von einem A- und B-Text der kurzen Fassung und von einem A- und B-Text der längeren Fassung der Appellation sprechen und diese Benennung im Laufe der Untersuchung rechtfertigen.

Welcher Weg ist bei unserer Untersuchung einzuschlagen? Die ersten Forscher, die in die Geheimnisse dieser Schriftstücke einzudringen versuchten, Riezler<sup>5)</sup>), Müller<sup>6)</sup>), Preger<sup>7)</sup>), gingen von juristischen Begriffen des kanonischen Rechtes aus. Sie scheiterten aber bald daran; denn im Kirchenrecht ist natürlich kein Fall vorgesehen, gegen päpstliche Aussprüche zu appellieren. So lassen

<sup>1)</sup> Const. 5, 655 Nr. 836.

<sup>2)</sup> Const. 5, 723 Nr. 909.

<sup>3)</sup> Const. 5, 745 Nr. 910.

<sup>4)</sup> J. Schwalm, Die Appellation König Ludwigs des Baiern von 1324 in ursprünglicher Gestalt (1906).

<sup>5)</sup> Vgl. S. 179 Anm. 1.

<sup>6)</sup> Vgl. S. 179 Anm. 1; derselbe auch in: Zf. für Kirchenrecht 19 (1884), 239 ff., wo er sich mit Preger über die juristische Terminologie auseinandersetzt.

<sup>7)</sup> W. Preger, Über die Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes unter Ludwig d. B., in: Abh. der III. Cl. der Münchener Ak. 16, Abt. II (1883).

uns die betreffenden *Canones des Corpus Juris Canonici*<sup>1)</sup> im Stich. Die Debatte ging weiter auf Einzelfragen ein, z. B. auf das Datum der Sachsenhäuser Appellation.<sup>2)</sup> Diese Frage mußte von Bedeutung sein, wenn man Ludwigs Schritte als juristische Antworten auf die einzelnen Prozesse des Papstes ansah. Sie ist heute endgültig entschieden: die sogenannte Sachsenhäuser Appellation, der längere Text, ist nach der Exkommunikation Ludwigs datiert. Weiter richtete sich das Interesse auf die Frage der Verantwortlichkeit für diese Schriftstücke. Kaiser Ludwig hat später in seinen Prokuratorien erklärt, daß er sich nicht in dogmatische Fragen habe einmischen wollen, daß er darin von der Eigenmächtigkeit seines Protonotars Ulricus Wildonis überrascht worden sei.<sup>3)</sup> Daraus hat sich schon kurz nach dem Tode des Kaisers eine phantastische Legende entwickelt, die bereits in dem 1372 verfaßten *Chronicon de ducibus Bavariae* voll ausgebildet ist.<sup>4)</sup> Aus des Kaisers Worten in den Prokuratorien las man weiter heraus, daß er sich geweigert habe, die dem Papst vorgeworfenen dogmatischen Ketzereien zu beschwören. Was lag da näher, als nach einem Text zu suchen, in dem dieser Eid des Kaisers sich nicht vorfand? Hier hat nun Schwalb eingesetzt und tatsächlich einen Appellationstext ohne den Eid Ludwigs konstruiert; er hält den B-Text der längeren Fassung dafür.<sup>5)</sup> Als Beweis für die Endgültigkeit dieses Textes mußte bei ihm die Amtlichkeit der ihn enthaltenden Handschrift dienen, eine These, auf die wir zurückkommen müssen. Jetzt war der Kreis geschlossen, man hatte die echte Fassung der Sachsenhäuser Appellation und eine verfälschte, die mit dem Eid. Wer hatte aber ein Interesse daran, eine solche Verfälschung vorzunehmen? Die mit dem Papst zerfallenen Minoriten. Demnach mußten die Minoriten im Bunde mit dem Protonotar Ulricus Wildonis hinter dem Rücken des

<sup>1)</sup> X de app. tit. XXVIII.

<sup>2)</sup> J. Priesack, Zur Sachsenhäuser Appellation Ludwigs des Bayern, in: *Zs. f. Kirchengesch.* 17 (1897) 72 ff.

<sup>3)</sup> S. Riezler, Vatikanische Akten (1891) Nr. 1840; zuletzt J. Hofer, Zur Geschichte der Appellationen König Ludwigs des Bayern, in: *HJb.* 38 (1917) 509 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. S. Riezler in: *Forschungen zur Deutschen Geschichte* 14 (1874) 1 ff.

<sup>5)</sup> J. Schwalb, Die Appellation 6.



Kaisers die scharfe Form mit dem Eid eingeschmuggelt haben, um den Bruch des Kaisers mit dem Papst unheilbar zu machen, was ja nach der sagenhaften Chronik von 1372 zu beweisen war. Haben sich aber diejenigen, die sich mit dieser These beruhigten, wohl einmal klargemacht, auf welche merkwürdige Formel sie den Grund für die Unversöhnlichkeit des Papstes Johann XXII. gegenüber König Ludwig brachten? Ein solcher papierener Grund kann nur diejenigen beruhigen, die nach juristischen Paragraphen suchen, anstatt in einem Kampf, wie der zwischen dem Imperium und dem Papst zur Zeit Kaiser Ludwigs es war, da es um Reiche, Länder und Nationen ging, nach Realitäten zu fragen. Nach ihnen soll König Ludwig den Papst dadurch zur Unversöhnlichkeit getrieben haben, daß er angeblich schwor, er halte den Papst der Ketzerei für verdächtig. Aber Ludwig war ja der Angegriffene, er befand sich dauernd in der Defensive, und der Papst hatte begonnen, politische Streitigkeiten auf kirchliches Gebiet hinüberzuspielen, und zwar ganz bewußt.<sup>1)</sup> Die Unversöhnlichkeit des Papstes Ludwig gegenüber mußte dem König nach dem Scheitern seiner ersten Gesandtschaft nach Avignon Ende des Jahres 1323 klargeworden sein. Wir wollen noch weiter zu dieser Frage bemerken, daß der Papst sich über viel mehr als eine papierene Formel bei seiner Aussöhnung mit den Markgrafen von Este hinwegzusetzen mußte, als dies die politische Notwendigkeit erforderte. Die Argumentation, daß nach der Exkommunikation Ludwigs es in der Hand des deutschen Königs lag, den Papst versöhnlich oder unversöhnlich zu stimmen, geht von falschen politischen Voraussetzungen aus. Sie ist daher bei der Betrachtung unserer Texte ein für allemal auszuschalten.

Nun ist allerdings in beiden Texten der längeren Fassung ein Teil enthalten, der nur durch minoritische Mitwirkung erklärlich ist. In der Einfügung dieses Teiles sah noch Zeumer in seiner großen Untersuchung<sup>2)</sup> eine Verschärfung des Kampfes eben durch die Tatsache, daß jetzt Ludwig sich mit den frondierenden Minderbrüdern zusammengetan hätte, und daß diese die Führer im

<sup>1)</sup> Vgl. F. Bod, Studien zum politischen Inquisitionsprozeß Johannis XXII., in: Quellen u. Forsch. aus ital. Archiven u. Bibliotheken 26 (1935/36).

<sup>2)</sup> K. Zeumer, Zur Kritik der Appellationen Ludwigs des Baiern, in: NA. 37 (1912) 219—272.

Kämpfe gegen den Papst geworden wären. Aus diesem Grunde sei auch schon der B-Text der kürzeren Fassung verschärft worden.<sup>1)</sup> Auch das ist eine willkürliche Unterstellung, wie Hofer nachgewiesen hat.<sup>2)</sup> Es müßten sich doch irgendwelche Namen von bedeutenden Minoriten finden lassen, die in den entscheidenden Jahren 1323/24 mit Ludwigs Hof in Verbindung getreten wären. Preger<sup>3)</sup> dachte an Franz von Lautern (de Lutra). Von ihm wissen wir aber weiter nichts, als daß er im Sinne der Spiritualen in Deutschland predigte, daß er wahrscheinlich aber 1323 in einem avignonesischen Gefängnis saß.<sup>4)</sup> Riezler spricht von einer ersten Gruppe jener Gelehrten und Theologen, die damals an Ludwigs Hof gekommen seien, nennt jedoch nur Ubertino da Casale, der nach der Chronik des Mussato 1327 mit Ludwig aus Deutschland nach Italien gekommen sei.<sup>5)</sup> Aber ein einziger Name ist ein etwas magerer Beweis für eine „Gruppe“. Dazu findet sich Mussatos Angabe nirgends bestätigt, nirgends treffen wir eine Spur von Ubertino da Casale in der Umgebung Ludwigs. Auch in den päpstlichen Prozessen wird er nicht erwähnt, und der Gegenpapst Nikolaus V. hat keine Gunstbezeugung für ihn ausgestellt. Sicher wissen wir nur, daß der Papst am 16. September 1325 einen Haftbefehl gegen Ubertino erlassen hat, da er sich heimlich von der Curie entfernt habe.<sup>6)</sup> Sein späteres Schicksal ist ganz in Dunkel gehüllt.<sup>7)</sup> Man hat weiter an Heinrich von Thalheim<sup>8)</sup>, den späteren Kanzler Ludwigs, gedacht. Heinrich von Thalheim ist Teilnehmer an dem Generalkapitel von Perugia Pfingsten 1322 und stößt 1328 von Avignon aus zusammen mit Michelino von Cesena zu Ludwig. Aus der Zwischenzeit ist keinerlei Verbindung mit Ludwig festzustellen, auch nicht einmal wahrscheinlich zu

<sup>1)</sup> Zeumer in NA. 37, 240, bes. 263 f.

<sup>2)</sup> J. Hofer in HJb. 38 (1917), 497.

<sup>3)</sup> Preger in Abh. der III. Cl. der Münchener Ak. 16, Abt. II (1883) 141 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. S. Ehrle in: Archiv f. Literatur u. Kirchengeschichte 3 (1887) 550 Anm. 3, der Auszüge aus den Vatikanischen Rechnungsbüchern gibt.

<sup>5)</sup> Riezler, Literarische Widersacher 24.

<sup>6)</sup> S. Ehrle in: ASKG. 3, 546; E. Knoth, Ubertino von Casale (1903) 149 f.

<sup>7)</sup> Knoth 162.

<sup>8)</sup> Zeumer in NA. 37, 264.

machen, wie aus dem Verhalten Michelinos von Cesena, des Führers der Aufständischen im Jahre 1328, hervorgeht.<sup>1)</sup> Von Michelino selbst ist nämlich nachzuweisen, daß er in diesen fraglichen Jahren in engster Verbindung mit Robert von Neapel und dem Pariser Hofe stand.<sup>2)</sup> Robert schickte ihm seinen Arzt, als er 1327 krank in Italien lag. Erst nach seinen schlimmen Erfahrungen an der Kurie entschloß sich Michelino im Mai 1328 zu einer Flucht an Ludwigs Hof zusammen mit Bonagrazia von Bergamo. Auch von diesem letzteren läßt sich keinerlei Verkehr mit Ludwig vor diesem Termin nachweisen. Bonagrazia dagegen lebte in bitterer Feindschaft mit Ubertino da Casale, was wiederum nicht für dessen Anwesenheit in der Umgebung Ludwigs im Jahre 1328 spricht. Dieser kurze Überblick zeigt uns, daß über die Anwesenheit bekannter Minoriten am Hofe König Ludwigs im Frühjahr 1324 keinerlei Zeugnis vorhanden ist, daß eine politische Initiative der Minoriten in dieser Zeit demnach keine große Wahrscheinlichkeit hat. Nach dieser negativen Klärung einiger Vorfragen gilt es jetzt, sich den Dokumenten selbst und ihrer Überlieferung zuzuwenden. Wir beginnen mit den beiden Fassungen des kürzeren Textes.

Der kürzere Text ist in einem originalen Notariatsinstrument vom 18. Dezember 1323 erhalten, an dem noch dazu 5 Siegel von Zeugen hängen.<sup>3)</sup> Wie Schwalm dieses Instrument in seiner Abhandlung als „nicht publizierte Ausfertigung“ bezeichnen kann, ist mir unverständlich<sup>4)</sup>; denn die Ausstellung des Notariatsinstrumentes bedeutet ja die Publikation. Er hat sich in der endgültigen Ausgabe *Constitutiones* 5, 642 auch vorsichtiger ausgedrückt: „post publicationem a rege reiectum et ulterius non promulgatum esse, inter omnes constat. Aber auch diesem Ausdruck steht die Tatsache gegenüber, daß das Notariatsinstrument nicht ungültig gemacht und nicht vernichtet ist, wie man das in einem so gelegenen Falle doch wohl erwarten sollte. Müller<sup>5)</sup> hat gemeint, daß man diese Appellation bis zur Rückkehr der päpstlichen Gesandten zurückhalten und dann erst weiteren Gebrauch

<sup>1)</sup> A. Carlini, *Sra Michelino e la sua eresia* (1912) 84.

<sup>2)</sup> Carlini 109, 113f.

<sup>3)</sup> *Const.* 5, 641 Nr. 824.

<sup>4)</sup> Schwalm, *Appellation* 10.

<sup>5)</sup> Müller, *Der Kampf Ludwigs d. B. mit der Curie* 1, 75.

von ihr machen wollte. Nun hat aber schon Kopp auf eine „merkwürdige“ Tatsache hingewiesen, nämlich darauf, daß aus der Antwort des Papstes vom 7. Januar 1324 hervorgehe, Ludwig habe ihm Hilfe gegen die Ketzer versprochen.<sup>1)</sup> In unserer Appellation handeln die ersten sechs Paragraphen von der Ergebenheit des Königs der Kirche gegenüber, und Ludwig bietet in § 2 dem Papste seinen Beistand gegen die Feinde der Kirche an. Tatsächlich ist dieser § 2 das Versprechen, auf das der Papst in seiner Antwort anspielt, wie eine Gegenüberstellung zeigen wird.

Conft. 5, 642 Z. 42ff. § 2

Item quod hostes eius et rebelles quoslibet quos scimus vel a professione dicte fidei oberrantes tanquam fidelis advocatus et fervidus christiane fidei zelator, hostiliter persequi et exterminare volumus toto posse.

Conft. 5, 653 Z. 26ff.

et quod inter alia nonnunquam nobis obtulerat per nonnullos ex nuntiis supradictis, se paratum in ecclesie predictae et nostrum obsequium contra rebelles ecclesie ad partes accedere Lombardie

Aus dieser Gegenüberstellung erklärt sich die von Kopp empfundene „Merkwürdigkeit“. Die Gesandten Ludwigs haben die Nürnberger Appellation tatsächlich in ihren Verhandlungen mit dem Papst benutzt – in welcher Weise wissen wir nicht –, und der Papst nutzt sofort diesen zweiten Paragraphen aus, um in seiner Antwort Mißtrauen zwischen Ludwig und der Ghibellinenpartei zu säen. Wir sehen einmal deutlich, welche eminent politische und propagandistische Bedeutung all diese Verlautbarungen hatten. Auch hier ist Ludwig sofort in die Defensive gedrängt, und seine Erklärung wird ihm von päpstlicher Seite mit Spott heimgezahlt, wenn es heißt: der Papst wundere sich, daß sich Ludwig so schnell in einen anderen Menschen verwandelt habe. Wenn je noch ein Zweifel am Hofe Ludwigs über die Unversöhnlichkeit des Papstes gewesen wäre, so mußte dieser jetzt endgültig behoben sein, wenn die Versicherung des Kaisers, als advocatus ecclesie auftreten zu wollen, nur den Spott des Papstes herausforderte.

Aber dieser Zusammenhang verlangt eine erneute Unter-

<sup>1)</sup> J. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde. Mit Urkunden 5 (1858) 115 Anm. 3.

suchung, ob sich nicht der Appellationstext mit den lombardischen Ghibellinentreisen in Verbindung bringen läßt, wie es ja schon im August 1324 der Erzbischof von Mainz in seinem Schreiben an den Papst behauptet hatte<sup>1)</sup>, wie Zeumer es aber geleugnet hat.<sup>2)</sup>

Papst Johann XXII. hatte in seinem ersten Prozeß König Ludwig vorgeworfen, daß er den königlichen Namen und Titel und die Administration in Regnum und Imperium usurpiert habe, da seine Person vom Apostolischen Stuhl nicht approbiert sei. Dieser Rechtsanspruch des Papstes auf Regierung des Reiches *vacante imperio*, ein Zustand, den der Papst nach Belieben herbeiführen konnte, indem er die Bestätigung des Königs hinauszögerte, berührte auch die ghibellinischen Signori in ihrer Existenzgrundlage, da sie ihre Herrschaft auf das vom Kaiser abhängige Difariat aufbauten. Das zeigten deutlich die Ereignisse in Oberitalien seit dem Jahre 1317.<sup>3)</sup> Es nimmt deshalb nicht weiter Wunder, wenn die Sachverständigen der ghibellinischen Herren sich mit diesen reichsrechtlichen Fragen befaßten. Tatsächlich ist in jüngster Zeit eine solche Denkschrift aus dem Kreise des Castruccio von Lucca, des Generalkapitäns der Ghibellinenpartei, ans Licht gekommen.<sup>4)</sup> Als ihr Verfasser zeichnet Ugolinus da Celle, Generalvikar Castruccios für Reichsangelegenheiten<sup>5)</sup>, wie Dante ein Florentiner Verbannter. Die Denkschrift wurde von allen Räten (*sapientes*) Castruccios gutgeheißen. Sie ist vom 28. April 1323 datiert, also vor dem ersten päpstlichen Prozeß ausgearbeitet, und war bestimmt, die Ansprüche des Kardinallegaten Bertrand gegenüber den königlichen Gesandten zurückzuweisen. Die Denkschrift beweist, daß der von der Mehrzahl der Kurfürsten Erwählte die Regierung ausüben könne ohne Bestätigung oder Kaiserkrönung seitens des Papstes. Einst habe der Papst selbst in der Bulle *Venerabilem Gehorsam* für einen solchen Erwählten vor der Krönung gefordert (§§ 3 und 6). Seit alten Zeiten haben die

<sup>1)</sup> Const. 5, 799 Nr. 960.

<sup>2)</sup> NA. 37, 248.

<sup>3)</sup> Vgl. F. Bod, Quellen u. Forsch. 26, 22 ff. Diese Ausführungen dürften Zeumers Frage in NA. 37, 248 genügend beantworten.

<sup>4)</sup> E. Stengel, *Nova Alamanniae* (1921 ff.) 71 Nr. 123.

<sup>5)</sup> Ich möchte ib. 79 die Titel folgendermaßen gliedern: U. de Celle, *legum doctorem, dicti domini vicarium generalem pro parte imperiali, exulem a patria Florentina*.

Könige nach der Wahl in Frankfurt und der Krönung in Aachen nicht nur die Rechte im Königreich, sondern auch im Imperium ausgeübt (§ 6); denn es bestehe nur ein Unterschied im Wort, nicht dem Sinne nach, zwischen Kaiser (imperator von imperando) und König (rex von regendo). Der Papst habe keinerlei Recht, sich in die weltlichen Dinge des Imperiums einzumischen (§ 8), auch werde dadurch, daß der Papst den Kaiser salben darf, nicht seine Person etwa über den zu Salbenden gestellt (§ 13). Wohl aber könne der Papst den Kaiser wie jeden anderen Christen wegen begangener Sünden strafen. Die Behauptung des Papstes, daß nur der von der Kurie approbierte König rechtsgültige Regierungshandlungen vornehmen könne, müßte für die Kirche selbst gefährlich werden, da König Rudolf von Habsburg die Romagna abgetreten habe, ohne die Kaiserkrone zu besitzen (§ 18). Diese klare Beweisführung wird in unserem Zusammenhange interessant, da sie deutliche Anflänge an den Appellationstext Ludwigs hat. Das mag wiederum eine Zusammenstellung beweisen.<sup>1)</sup>

Const. 5, 645 § 15

Et quia ex premissis per evidenciam et effectum operis patet, quod sacri regni regimen gubernamus, prorsus a veritate discrepat, quod dicit imperium nunc vacare et eiusdem sibi regimen pertinere. Ex quo enim rex sumus et iura regni amministramus ut rex et in possessione regendi regnum Romanum sumus et fuimus multis annis, non poterit dici vacare, quod habet regem regentem et regendi regnum et imperium potestatem habentem, solis dumtaxat infulis imperialibus coronandum.

Nova Alamaniae I 74 § 8

Et ideo, cum ad ipsum Romanorum regem spectet statim, quod electus est et coronatus Aquisgrani, plena iurisdictio et amministratio rerum temporalium, absurde dicitur, quod imperium vacet. Et ideo non debet summus pontifex in rebus temporalibus imperii se ingerere.

<sup>1)</sup> Auch Prof. Stengel hat diesen Zusammenhang bereits bemerkt, wie er mir mitteilt.



Nach dieser Übereinstimmung möchte man auch den letzten Satz von § 16: *Hec veritas ratione iuvatur, canonibus et legibus fulcitur et summorum utriusque iuris doctorum sententiis comprobatur et usu et consuetudine longissimi temporis declaratur* nicht für zufällig halten, da Ugolinus mit Stolz hervorhebt, daß er der einzige *legum doctor* unter den *sapientes Castrucios* sei, der aus den *canones et leges circa istam materiam* die Denkschrift zusammengestellt habe. Damit haben wir den ersten greifbaren Anhaltspunkt, daß das Nürnberger Instrument auf ghibellinischem Gedankengut aufgebaut ist.

In der Lombardei war einige Jahre vor der königlichen Appellation ein ähnliches Schriftstück entstanden, die Appellation des Matthäus Disconti von 1320 September 23.<sup>1)</sup> Auch zwischen diesen beiden Schriftstücken finden sich Ähnlichkeiten im Aufbau und im Wortlaut.

Appellation des Matthäus  
Disconti (ungedruckter Teil)

Dominus Matheus Vicecomes dixit et proposuit, quod ad aures eius nuper pervenit, quod sanctissimus pater litteras destinavit

et quod ipse sanctissimus pater et dominus salva reverentia sanctitatis ipsius falsa suggestionem suas litteras destinavit.

Const. 5, 643 §. 22 ff.

nos Ludowicus dei gratia Romanorum rex semper augustus dicimus, asserimus et proponimus: Quod ad nostrum recenter pervenit auditum, eundem quosdam processus contra nos minus gratiosos publicasse, immo, quod salva reverentia dicamus, animosos nimis vergentes in nostrum et sacri imperii dispendium

Es folgt darauf die eigentliche Erzählung der Vorgänge und die Widerlegung der Voraussetzungen, auf die der Papst seine Prozesse aufgebaut hat, Ausführungen, die gleichzeitig einen propagandistischen Zweck verfolgen. Diese gehen selbstverständlich in

<sup>1)</sup> Quellen u. Forsch. 26, 37. Der Anfang, der in der dort gegebenen Überlieferung nur verstümmelt erhalten ist, findet sich vollständig Cod. Paris. lat. 4115 fol. 13 ff., aus anderer Überlieferung, da der zweite Notar einen anderen Namen hat.

beiden Schriftstücken auseinander, aber der Schluß stimmt dann wieder überein, wie ein Vergleich zwischen Const. 5, 647 § 22 und 23 und Quellen und Forschungen 26, 40 unten zeigt.

Mit diesen Gegenüberstellungen dürfte die Entstehung des kürzeren Textes der Ludwigs-Appellation in Oberitalien materiell und formell gesichert sein.

Die Nürnberger Appellation wurde am 5. Januar wiederholt.<sup>1)</sup> Andere Zeugen waren dabei zugegen.<sup>2)</sup> Die sachlichen Änderungen beziehen sich aber in der Hauptsache auf die Weglassung eines Paragraphen. In Nürnberg hatte Ludwig ausführen lassen, daß er von den Prozessen gehört habe, die der Papst gegen ihn publiziert hätte, die hassenswert und beleidigend seien, auf Unwahrheit beruhten, dem Reiche zum Schaden gereichten und bei vielen Ärgernis erregten; somit böten sie Keime zu Kämpfen und Schismen in der Christenheit. Es wird weiter ausgeführt, daß der Papst, der Ludwig den Beistand von Ketzern zum Vorwurf mache, jene widerrechtlich Ketzer nenne, die sich für die Verteidigung des Reiches einsetzen. Er müsse demnach dem Papst den ihm gemachten Vorwurf der *fautoria hereticorum* zurückgeben. Dieser letzte Vorwurf wird weiter erläutert an seinem Verhalten gegenüber den Minoriten in der Beichtfrage. Der König macht sich anheißig, diese Vorwürfe sowohl vor den Kardinälen wie vor einem zu berufenden Konzil zu erhärten. In der B-Fassung des kürzeren Textes ist der Paragraph über die Minoriten ausgelassen worden. Das bedeutet aber keine grundsätzliche Änderung des Textes oder gar eine Verschärfung, wie die Zeumer-Hauck'sche These es behauptet. Außer dieser Auslassung hat Hofer mit vollem Recht nur kleinere rein stilistische Änderungen feststellen können.<sup>3)</sup> Ich bin auch weiter einig mit Hofer, daß der Minoritenparagraph lediglich eine Verstärkung der Gründe für die *fautoria hereticorum* des Papstes darstellte, man also höchstens von einer Milderung in der B-Fassung sprechen könnte.<sup>4)</sup> Wie ist diese Ansicht von der Der-

<sup>1)</sup> Const. 5, 655 Nr. 836.

<sup>2)</sup> Ich möchte den Ausdruck „Frankfurter Appellation“ durchaus vermeiden, da der Ort nicht überliefert ist, trotz Zeumer, NA. 37, 265f.

<sup>3)</sup> Hofer in HJb. 38, 497; vgl. auch oben S. 183 Anm. 2.

<sup>4)</sup> Hofer in HJb. 38, 498. Ich kann mich natürlich nicht mit dem Satz Hofers einverstanden erklären: „Die vom König zurückgewiesene A-Form



Schärfung des B-Textes der kürzeren Fassung zustande gekommen?

Jakob Schwalm wurde bei seiner Sammelarbeit für die Constitutiones auf den Pariser Codex lat. 4113 aufmerksam, in dem als erster Eintrag der B-Text der kürzeren Fassung stand. Die Folien 31—42 bilden ein besonderes Libell von Pergamentblättern, das aus zwei Lagen besteht, wovon die zweite Lage aber nur vier Blätter umfaßt. Von der zweiten Lage sind nur die Blätter 39 und 40 beschrieben. Auf der letzten Seite ist man nicht mehr so sparsam mit dem Raum umgegangen wie zu Beginn, sondern man hat die Schrift auf Sol. 40' ziemlich auseinandergezogen. Die Blätter enthalten außer dem B-Text der kürzeren Fassung auch den B-Text der längeren Fassung, der sich unmittelbar an den ersten anschließt, aber von anderer Hand geschrieben ist. Schwalm hat drei Seiten des Kodex in seiner Publikation als Tafelbeilagen abgebildet. Man sieht aus dem äußeren Befund der Blätter deutlich, daß die beiden Lagen nur für die Appellationstexte bestimmt waren und nicht den Teil eines größeren Ganzen, sagen wir eines Registers<sup>1)</sup>, bilden. Äußerlich läßt sich der Satzstil mit den im Vatikanischen Archiv erhaltenen Libellen mit den Profuratorientexten vergleichen.<sup>2)</sup> Auch die Größe der Blätter stimmt ungefähr überein. Schwalm hat dieses Libell als das Kanzleie Exemplar des Königs, also doch wohl als eine amtliche Registerüberlieferung angesprochen<sup>3)</sup>, und die gesamte Forschung nahm das auf und baute auf dieser These weiter, vor allem der große Aufsatz Zeumers<sup>4)</sup>, aber auch noch der kürzlich erschienene Aufsatz Hofers.<sup>5)</sup> Nur Stengel<sup>6)</sup> hat die Annahme Schwalms mit

wurde hinter seinem Rücken im Original ausgefertigt und der Kurie zugesendet.“ Es besteht kein Beweis, daß dies der Fall gewesen ist. Hofer hat bei seinen sehr fördernden Untersuchungen doch den Gesichtspunkt aus dem Auge gelassen, daß die Appellationstexte in erster Linie Propagandaschriften, also nicht für die Kurie bestimmt waren.

<sup>1)</sup> Die Registerthese stammt von Zeumer, vgl. NA. 37, 225.

<sup>2)</sup> Vgl. F. Bod, Die Profuratoren Kaiser Ludwigs IV. an Papst Benedikt XII., in: Quellen u. Forsch. 25 (1933/34) 265 Anm. 1.

<sup>3)</sup> Schwalm, Die Appellationen 5; vgl. oben Anm. 1.

<sup>4)</sup> K. Zeumer in NA. 37, 225.

<sup>5)</sup> Hofer, Zur Gesch. d. Appellationen K. Ludwigs d. B. in HJb. 38 (1917).

<sup>6)</sup> E. E. Stengel, Nova Alamanniae I Nr. 130.

einem Fragezeichen versehen. Man hat abenteuerliche Theorien erwogen, wie dieses Exemplar wohl nach Avignon gekommen sei - denn nur daher kann die Pariser Handschrift stammen.<sup>1)</sup> Man suchte sich eher etwas geradezu Unmögliches zu erklären, als daß man Schwalm's „Beweise“ nachprüfte. Diese Beweisführung hat sich Schwalm leicht gemacht. Nach ihm wäre die Hand, die in dem Codex Paris. lat. 4113 den ersten Teil schrieb, eine Hand der kaiserlichen Kanzlei, dieselbe, die die geheimen Verträge von Trausnitz und München geschrieben habe. Er vermutet darin die Hand des kaiserlichen Protonotars, also des Ulricus Wildonis. Nun ist Schwalm's Ausdrucksweise „Geheimverträge“ reichlich unbestimmt.<sup>2)</sup> Daß mit Trausnitz oder München zusammenhängende

<sup>1)</sup> Schwalm, Die Appellationen 8f.; Zeumer, NA. 37, 259f. vermutet eine „Mitgabe des Kanzleiemplars“ im Jahre 1331, das in Avignon zurückbehalten wurde. „Am Hofe Ludwigs war man nunmehr ganz ohne die notwendige Grundlage für alle die Appellation betreffenden Fragen.“ Seltsame Gedankengänge! Aber die Seltsamkeit steigert sich noch in den Ausführungen W. Erbens, Berthold von Tuttingen, Denkschriften der Wiener Ak. 66 (1923) 82. Erben sieht in den Pariser Blättern „ein Stück aus den versprengten Registern Ludwigs d. B. und genauer gesagt ein Erzeugnis jener politischen Registerführung, die neben dem Register Bertholds von Tuttingen einherging“. Wir haben im Text ausgeführt, daß der Charakter dieser Handschrift keinerlei Anlaß für die Vermutung einer Registerüberlieferung gibt.

<sup>2)</sup> Schwalm's Beweis stützt sich in erster Linie auf die Tatsache, daß in den Eintragungen des Pariser Codex beim Beginn des längeren Textes der Appellation die Hand wechselt. Er sagt, namentlich die Schrift des zweiten Teiles weise deutlich auf die königliche Kanzlei hin. Das ist sein ganzer Beweis. Werfen wir noch einen Blick auf die von Schwalm angezogenen Geheimverträge. Die Abmachungen Bertholds von Henneberg und Dietrichs von Pilschdorf von 1325 März 13 (München Hausarchiv, Const. 6, 18 n. 29) sind von einem Kanzleischreiber aufgesetzt. Die Schrift stimmt nicht mit Paris. lat. 4113 überein. Im Original ist die Urkunde Friedrichs des Schönen von 1325 September 1 erhalten (München, Stadtarchiv, Const. 6, 70 Nr. 102), eine Ähnlichkeit mit der Schrift des Cod. Paris. lat. 4113 findet sich nicht. Die gemeinsame Urkunde beider Herrscher von 1325 September 5 (Original Wien, Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Const. 6, 72 Nr. 105) ist von einem bekannten Schreiber Ludwigs mundiert. Eine Ähnlichkeit mit Paris. lat. 4113 ist ganz ausgeschlossen. Ich kann auch Erbens Ausführungen a. a. O. 82 von einer Gleichsetzung der Hand mit der des älteren Registers Ludwigs nicht zustimmen und mir ihr Zustandekommen nur aus vorhergefaßten Wunschgebilden erklären, bin mir auch

Dokumente von Ulricus Wildonis geschrieben sind, müßte auch erst noch bewiesen werden, Schwalm behauptet es nur. Aber das steht hier nicht zur Debatte. Schwalm's weitere Behauptung, daß eine Hand aus dem Libell des Codex Paris. lat. 4113 mit der Hand dieser Dokumente identisch sei, ist durch nichts belegbar. Jeder, dem ich die einschlägigen Photographien dieser Dokumente vorlegte, hat mir das bestätigt. Ich bin aber weitergegangen und habe jahrelang die Schwalm'schen Facsimiles und Photographien des Pariser Codex mit Originalen und Photographien von Ludwigs-Urkunden dieser Jahre verglichen, ohne auch nur eine einzige Hand in den Urkunden gefunden zu haben, die mit den beiden des Pariser Codex identisch oder ihnen auch nur ähnlich gewesen wäre. Auch dieses Ergebnis ist nachgeprüft worden.<sup>1)</sup> So ist mein Glaube an Schwalm's Versicherung allmählich geschwunden: er hat sich getäuscht. Nachdem ich zu dieser Überzeugung gekommen war, habe ich weitere Schriftvergleiche Schwalm's nachgeprüft und bin dabei zu ähnlichen Ergebnissen gekommen. Ich kann auf Grund dieser Erfahrungen nur sagen, daß Schwalm auf diesem etwas heißen Gebiet von einer geradezu rührenden Hilfslosigkeit war, so daß er nicht einmal die um 1400 entstandene Fälschung einer Ludwigsurkunde von einem echten Original unterscheiden konnte.<sup>2)</sup> Mit dieser Feststellung ist der Grund unter dem Gebäude Schwalm's zusammengebrochen: Das angenommene Kanzleiemplar Ludwigs der Appellationsterte existierte nur in seiner Phantasie.

Nach dieser negativen Feststellung versuchen wir zu einer positiven über den Pariser Codex zu kommen. Schon ein Blick auf den Anfang zeigt, daß es sich um eine Abschrift handelt, die alles Unwichtige für einen außerhalb Deutschland Lebenden wegließ,

der Schwierigkeit spätmittelalterlicher Schriftbestimmungen viel zu sehr bewußt, um solche Behauptungen aus lediglich nur einer Nachprüfung jemals abzuleiten.

<sup>1)</sup> Dr. Opiß hat verschiedentlich die Photographien des Pariser Codex mit Duzenden von Photographien der Ludwigsurkunden dieser Jahre verglichen. Auch er hat keine Ähnlichkeiten gefunden. Prof. E. E. Stengel hat gleichfalls keinen positiven Eindruck von der Pariser Handschrift gewinnen können, wie er mir persönlich bestätigte; vgl. oben S. 190 Anm. 6.

<sup>2)</sup> Vgl. meinen Aufsatz *Ludoviciana* in der Zeitschrift für Albert Brahm (1931) 530 ff., bes. 532.

von einem Schreiber gefertigt, den die deutschen Namen nicht interessierten und der sie durch *Coram vobis honorabilibus viris . . . talibus* ersetzte.<sup>1)</sup> Den Charakter einer Abschrift bestätigt auch die von gleicher Hand oben auf der ersten Seite angebrachte Überschrift: *hec est appellatio domini Lod.*, die ein Schreiber der königlichen Kanzlei sicher nicht ohne den Königstitel formuliert hätte, die aber in dieser Form in einem „Kanzleie Exemplar“ überhaupt gänzlich unangebracht wäre. Dahinter stehen von einer andern Hand die Worte *pro una libra hall.*, die Schwalm sich nicht erklären konnte.<sup>2)</sup> Sie können nichts weiter bedeuten, als daß wir hier den Preis der Abschrift vor uns haben. Der Kaufvorgang kann sich nur in Deutschland abgespielt haben, wie die Münzsorte es anzeigt, noch genauer gesagt, in Süddeutschland. Die Abschrift muß ziemlich schnell gemacht worden sein, denn sie ist flüchtig im Charakter der Schrift und in der Ausführung. Wir haben Nachträge am Rande<sup>3)</sup>, Korrekturen<sup>4)</sup>, Auslassungen<sup>5)</sup>, ja, einmal konnte der Abschreiber offenbar eine Abtürzung in der Vorlage nicht lesen und ließ dafür eine Lücke.<sup>6)</sup> Die Art, wie er das machte, läßt erkennen, daß er sich um den Sinn gar nicht bemühte. Es ist geradezu absurd, daß diese Tatsachen Schwalm in seiner Bestimmung der Handschrift nicht stutzig gemacht haben. Welche Folgerungen lassen sich nun aus diesen Befunden für die Entstehung der Handschrift ziehen? Beide Hände stehen nicht dem Duktus der kaiserlichen Kanzlei, sondern dem der päpstlichen nahe. Man braucht sich als Beweis dafür nur die Majuskelformen der Buchstaben auf der letzten Schwalm'schen Tafel anzusehen, um das zu konstatieren. Nun gewinnt auch der Eintrag: *pro una libra hallensium* einen Sinn. Die Abschrift ist in Deutschland von päpstlichen Beamten angefertigt worden, die sich damals dort zahlreich als Kollektoren aufhielten. Der Kaufvermerk stammt von einer Hand, wie wir sie bei Randbemerkungen usw. in päpstlichen Rechnungsbüchern der Zeit verschiedentlich finden, es war ein

<sup>1)</sup> Schon Zeumer in *NA.* 37, 224 machte auf diese Tatsache aufmerksam.

<sup>2)</sup> Die Appellation 4.

<sup>3)</sup> Vgl. Schwalm's Ausgabe 11 Anm. d, 15 Anm. m u. ö.

<sup>4)</sup> Vgl. Schwalm's Ausgabe 15 Anm. p und q.

<sup>5)</sup> Vgl. Schwalm's Ausgabe 17 Anm. v, 18 Anm. a u. ö.

<sup>6)</sup> Vgl. Schwalm's Ausgabe 22 Anm. t

Kammerbeamter, der sie eintrug. Päpstliche Beamte haben sich die Texte, die damals in Deutschland verbreitet wurden, besorgt und an die Kurie weitergeleitet. Der Codex Paris. lat. 4113 ist also ein Erzeugnis päpstlicher Gegenpropaganda. Wir wissen genau, wie ausgebildet die päpstliche Spionage damals war, und daß ihr kaum eine Einzelheit entging. Zunächst wird diese Theorie etwas befremdend anmuten, da man bisher ziemlich allgemein annahm<sup>1)</sup>, daß Ludwigs Appellationstexte von ihm aus an die Kurie geleitet wurden. Außer dem oben angeführten Anflang<sup>2)</sup> ist jedoch dafür keinerlei Beweis vorhanden. Johann XXII. hüllt sich in seinen Prozessen über die Appellationen merkwürdig in Schweigen, obwohl der spanische Legat berichtet, daß man in Avignon einen Text der Appellationen habe.<sup>3)</sup> Wenn endlich Clemens VI. einmal sagt, daß ein Exemplar der Appellation mit dem Siegel Ludwigs an der Kurie sei<sup>4)</sup>, so kann auch dieses durch Spionage nach Avignon gekommen sein. Über den Text äußert er sich nicht weiter. Wenn es somit ziemlich sicher feststeht, daß die Appellation nicht amtlich an die Kurie gesandt wurde, so ist das ein triftiger Grund, anzunehmen, daß es sich nicht um juristische Maßnahmen, sondern um Propagandaschriften handelte.

Auf den Gang der päpstlichen Prozesse hat weder Ludwigs erster Einspruch, noch seine nach Avignon geschickte Gesandtschaft einen Einfluß gehabt. Nach Verstreichen der dem König gesetzten Frist sprach der Papst seine Exkommunikation aus und verbot ihm das Weiterführen des königlichen Titels, bis er nach weiteren drei Monaten die endgültige Sentenz empfangen hätte. Diese konnte nach allem Vorhergegangenen nicht zweifelhaft sein. In dem Prozeß vom 23. März 1324 brachte der Papst Ludwigs „Vergehen“ mit seiner Aufhebung der Reichsvikariate im Jahre 1317 in Zusammenhang und betonte damit aufs neue die Einheitlichkeit der ghibellinischen Bewegung gegen seine Pläne, in die Lud-

<sup>1)</sup> Nur Zeumer erklärte die Übersendung der Appellation an die Kurie als unwahrscheinlich, vgl. *NA.* 37, 245f.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 185, woraus aber nur zu erkennen ist, daß der Papst die 6 Protestationes des kürzeren Textes gekannt hat, nicht mehr.

<sup>3)</sup> Sinke, *Acta Aragonensia* I 411; *NA.* 37, 251.

<sup>4)</sup> Zeumer in *NA.* 37, 241; auch Johann XXII. hatte von einem libellum quendam sigillo suo in eodem appenso gesprochen, ib.

wig jetzt eingereicht war. In diesem Kampf war eine Appellation auf dem Papier als Rechtsmittel aussichtslos, was sich in der Lombardei mehrfach gezeigt hatte. Wenn König Ludwig trotzdem noch einen zweiten, längeren Text veröffentlichte, so wird dadurch die Absicht propagandistischer Wirkung ganz offenkundig, und nur unter diesem Gesichtspunkt wird uns das Wesen der Sachsenhäuser Appellation, also des erweiterten Textes, klar. Obgleich dieser Text erst nach der Exkommunikation erschien, wurde doch auf diesen neuen Prozeß kein Bezug genommen, man ließ aber die Eingangsparagraphen, die Ergebnheitsformeln gegenüber der Kirche fort, die der Papst so ironisch behandelt hatte. Die Grundhaltung der ersten Appellation jedoch blieb bestehen, daß nämlich der Papst Verteidiger der Reichsrechte mit Ketzern gleichsetze, sich dadurch aufs gröblichste gegen altes Reichsrecht vergehe, gegen das bestehende Wahlrecht ankämpfe und die Distanz des Imperiums behaupte, um das Reich zu zerstören. Das sei nicht das Verhalten eines Vikars Christi, sondern eines Menschen, der die Christenheit in Blutvergießen und Schisma stürze. Er setze sich des Verdachtes der Ketzerei auch dadurch aus, daß er gegen den hl. Franziskus und das Ideal der Armut ankämpfe. Wir sehen aus dieser kurzen Inhaltsangabe, daß die Armutsfrage, ebenso wie in dem kürzeren Text der Vorwurf des Bruchs des Beichtgeheimnisses, mit einem Worte die ganze Minoritenfrage, nur akzidentiellen Wert hatte. Die Art des Aufbaues und des ganzen Vorgehens hat sich nicht verändert. Müllers<sup>1)</sup> gegenteilige Ausführungen darüber sind unhaltbar, ebenso wie seine Behauptung, daß der Stoff des längeren Textes ungeordnet sei. Der Gedankengang ist ganz klar, gelegentliche Wiederholungen sind durch den Propagandacharakter bedingt.

Es ist das Verdienst Müllers<sup>2)</sup>, zum erstenmal auf Anflänge dieses Textes an die Appellation Philipps des Schönen im Streit gegen Bonifaz VIII. hingewiesen zu haben. Die Lage war in beiden Fällen ziemlich gleich, wenn auch Ludwigs Stellung im

<sup>1)</sup> Müller, Der Kampf Ludwigs d. B. I, 81f.

<sup>2)</sup> K. Müller, Ludwigs d. B. Appellationen gegen Johann XXII., 1323 und 1324, in: Zf. f. Kirchenrecht 19 (1884) 259ff. Zu den von Müller nachgewiesenen Parallelen hat Zeumer in: NA. 37, 233f. noch Nachträge geliefert.



Gegensatz zu der Philipps des Schönen immer defensiv geblieben ist. Dem ersten päpstlichen Prozeß vom 8. Oktober 1323 entsprach die Bulle Bonifaz' VIII. *Ausculda fili*, deren Bekanntmachung in Frankreich Philipp IV. verhinderte und willkürlich durch einen anderen Text *Deum time* ersetzen ließ.<sup>1)</sup> Der französische König bereitete einen doppelten Gegenschlag vor. Wilhelm von Nogaret erhielt den geheimen Auftrag, sich mit Hilfe der italienischen Ghibellinen der Person des Papstes zu bemächtigen und ihn in Lyon vor ein Konzil zu stellen.<sup>2)</sup> Um den Papst moralisch zu verderben, wurde die Anklage auf Ketzerei gegen ihn erhoben, wobei die Anklagepunkte in ihrer Formulierung und Art deutlich ghibellinischen Geist verraten<sup>3)</sup>; denn die Colonna waren ja die Verbündeten des französischen Königs. Für den Prozeß und für den Konzilsplan galt es, die öffentliche Meinung des französischen Volkes zu gewinnen. Diese Propaganda wird eingeleitet durch die „Appellation“ Plasians, die in Form von Notariatsinstrumenten überallhin verbreitet wurde.<sup>4)</sup> Aber nun sehen wir einen wesentlichen Unterschied. Philipp IV. gelang es, die Meinung des französischen Volkes, auch des größten Teiles der Geistlichkeit, geschlossen hinter sich zu bringen, wobei gelinder Zwang natürlich nachhalf. Diese Geschlossenheit konnte Ludwig IV. in Deutschland nicht erreichen, weil die Mehrzahl der Kurfürsten heimlich oder öffentlich auf Seiten des Papstes stand. So ließ sich in Deutschland die Verbreitung der päpstlichen Prozesse nicht verhindern und die

<sup>1)</sup> Vgl. R. Holzmann, Wilhelm von Nogaret (1898) 41.

<sup>2)</sup> Holzmann 47.

<sup>3)</sup> (Dupuy), *Histoire du differend d'entre le pape Boniface VIII et Philippes le bel roy de France* (1655), Preuve 100. Danach appelliert am 13. Juni 1303 Guillelmus de Plessis an ein allgemeines Konzil wegen des Ketzerverdachts, in den Bonifaz VIII. verfallen ist. Am 14. Juni liest er von einer cedula die Anklagepunkte gegen Bonifaz vor. Danach glaubt Bonifaz nicht an eine Auferstehung und an ein ewiges Leben, er hält Befriedigung der Fleischeslust für keine Sünde, hält sich einen Dämon und ißt Fleisch in der Fastenzeit. Wir haben auf ähnliche Vorwürfe gegen Ghibellinen zur Zeit Johannis XXII. verschiedentlich hinweisen können. Damit dürften diese Vorwürfe gegen Bonifaz VIII. eine gewisse Erklärung finden: auch sie sind aus ghibellinischer Lebensanschauung heraus entstanden. Aber diese Zusammenhänge erfordern eine Untersuchung auf größerer Basis.

<sup>4)</sup> Holzmann 58 ff.



einheitliche Verbreitung der Propagandaschriften Ludwigs nicht erreichen. Die Ähnlichkeit in dem Vorgehen beider Könige liegt aber noch auf einem andern Felde. Philipp IV. ließ trotz seiner gewalttätigen Pläne die Gesandtschaft des Peter von Perebo an den Papst vorbereiten<sup>1)</sup>, wie auch König Ludwig seine Boten zur friedlichen Verhandlung nach Avignon schickte. Beide Könige begannen gleichzeitig mit ihrer propagandistischen Tätigkeit. Es ist kein Geheimnis, daß dabei die Ghibellinen dem französischen König den Stoff lieferten und daß schon damals, wie später unter Ludwig, in Minoritenkreisen feindselige Gefühle gegen das verweltlichte Papsttum zum Ausdruck gebracht wurden; wir brauchen nur auf Petrus Olivi hinzuweisen.<sup>2)</sup> Wenn nun in Ludwigs Appellationen, im erweiterten Text, deutliche Anklänge an die Erklärung Plazians vorkommen<sup>3)</sup>, so braucht das nicht auf direkten französischen Einfluß zurückgeführt zu werden; denn in ghibellinischen Kreisen spielte auch zur Zeit Ludwigs noch Sciarra Colonna, der Anführer des Überfalls von Anagni, eine große Rolle. Er hatte sich am Hofe Friedrichs III. von Sizilien aufgehalten<sup>4)</sup>, und von hier gingen engste Säden nach Oberitalien. Hier wurde der Gedanke zuerst ausgesprochen, daß Johann XXII. nicht wahrer Papst sei, daß man ihn durch einen andern ersetzen müsse.<sup>5)</sup> Hier wird man sich auch an die Streitschriften gegen Bonifaz VIII. wieder erinnern haben, und die Anklänge in dem erweiterten Text der Appellation werden so zustande gekommen sein. So erklären sich alle Einzelheiten dieser Schriftstücke ungezwungen und ohne Zuhilfenahme minoritischer Mitarbeit. Und trotzdem ist eine solche vorhanden: der sogenannte Minoritenexkurs über die Armutslehre in dem erweiterten Text.<sup>6)</sup> Dieser Teil kann nur aus minoritischen Kreisen stammen, und die Untersuchungen Ehrles haben eindeutig erwiesen, daß dieser Exkurs eine selbständige minoritische Abhand-

<sup>1)</sup> Holzhmann 59.

<sup>2)</sup> L. Mohler, Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna, in: Quellen u. Forsch. aus dem Gebiete der Geschichte 17 (1914) 48.

<sup>3)</sup> Const. 5, 742 f. Anm.

<sup>4)</sup> Digard u. a., Register Bonifaz VIII. Nr. 3879; Mohler 107.

<sup>5)</sup> Vgl. Bod in: Quellen u. Forsch. 26, 50; Biscaro in: Archivio storico Lombardo 47 (1920), 468.

<sup>6)</sup> Const. 5, 732 Nr. 28 ff.

lung ist<sup>1)</sup>, die nur notdürftig und unvollkommen in die Sachsenhäuser Appellation eingefügt wurde. Peter Olivi hat die Gedanken und weitgehend auch den Wortlaut geliefert. Auch aus Bonagrazias Appellation ist ein Passus genommen.<sup>2)</sup> Anflänge an Schriften des Ubertino da Casale dagegen lassen sich wohl auf eine gemeinsame Quelle, eben auf Petrus Olivi, zurückführen.<sup>3)</sup> Als letzter hat es Hofer wieder ausgesprochen, daß dieser Exkurs als selbständige Schrift existiert hätte.<sup>4)</sup> Eines ist aber zu beachten: auch in dem minoritischen Schrifttum, das in den *Codd. Vat. lat.* 4008—4010 vorliegt, kommt der Traktat immer nur als Teil der Sachsenhäuser Appellation vor.<sup>5)</sup> Schwalm hat die Überlieferung dieser Gruppe nicht berücksichtigt, da er die *Codices* merkwürdigerweise erst in das 15. Jahrhundert setzt.<sup>6)</sup> Es kann aber gar keine Frage sein, daß die Schrift von *Vat. lat.* 4008 (die Appellation fol. 23—33) und *Vat. lat.* 4010 (fol. 12—21) aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt; sie hätten deshalb unbedingt berücksichtigt werden müssen. Schon Kämpf hat festgestellt, daß die Lesungen beider *Codices* mit denen der Handschrift in der Laurentiana und von *Parisi. lat.* 5154 zusammengehen.<sup>7)</sup> Auch die Datumzeile ist in *Vat. lat.* 4010 dieselbe. Mir scheint, daß eine stärkere Berücksichtigung dieser minoritischen Überlieferung an manchen Stellen einen besseren Text des Exkurses liefern würde. Da ich aber die Pariser und Florentiner Handschrift nicht eingesehen habe, muß ich mir ein endgültiges Urteil versagen. Eins ist sicher, die Ausgabe in den *Constitutiones* kann auch hier auf Endgültigkeit keinen Anspruch machen. Dazu hat Schwalm's willkürliche Konstruktion eines Kanzleieremplars auch in der längeren Fassung Verwirrung angerichtet, da er den in *Parisi. lat.* 4113 überlieferten Text als offiziös nahm, die Überlieferung der übrigen *Codices*

<sup>1)</sup> Ehrle in *ASKG.* 3, 541—44, wo auch über die Randbemerkungen zu einem Kodez mit Olivis *Questiones* gehandelt wird, die in Avignon gemacht worden sind.

<sup>2)</sup> Müller, *Kampf* 1, 360.

<sup>3)</sup> Vgl. Knoth 155.

<sup>4)</sup> Hofer in *HJb.* 38, 501f.

<sup>5)</sup> Vgl. die Untersuchung H. Kämpf's über diese *Codices* in *Quellen u. Forsch.* 26, 143ff.

<sup>6)</sup> *Const.* 5, 723 in der Vorrede zu Nr. 909.

<sup>7)</sup> Kämpf in *Quellen u. Forsch.* 26, 159.

als Fälschung der Minoriten ansah, die an wichtigen Stellen den Text in ihrem Sinne abgeändert hätten, an einer Stelle mit vollem Bewußtsein zum Nachteile Ludwigs.<sup>1)</sup> Prüfen wir diese „Fälschungen“

Beide Fassungen stimmen bis § 23 genau überein. Dem A-Text entspricht § 24—28 dem B-Text § 26—30. A § 29 entspricht B § 24, A § 30 = B § 25. Es fehlt in der B-Fassung der kurze Paragraph 31 von A, die aus der Appellation Pfazians genommene Einleitung zu der feierlichen Erklärung des § 32 (Const. 5, 742). Der § 32 stimmt bis declarandis in beiden Fassungen überein (Const. 5, 743 Z. 8). Dann erfolgt eine Abweichung:

| A-Fassung                                                                           | B-Fassung                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Et ad sancta Dei evangelia<br>tacto libro iuravimus, omnia<br>nos credere vera esse | Et per iuramentum, quod<br>prestitimus imperio dicimus,<br>omnia nos credere vera<br>esse. |

Das ist die ganze „Fälschung“, alles andere stimmt nämlich überein. Weshalb in den Monumenten diese kleine Änderung einen doppelten Druck erforderte, ist schlechterdings nicht einzusehen und erschwert nur die Lektüre. Aber man hat uns glauben machen wollen, der B-Text sei ein Text ohne Eid. Wer das behauptet, kennt keine Amtseidsformel. Wenn man schon eine Unterscheidung treffen will, so könnte man sagen, daß die Eidesformel in dem B-Text feierlicher ist, denn sie kann nur ein König leisten, der einen Krönungseid geschworen hat. Man könnte also glauben, daß diese Formel des Eides für den Papst besonders verlegend sein müsse, da er ja das Königtum Ludwigs nicht anerkannte. Ludwig bezieht sich übrigens in dem Text noch drei weitere Male auf seinen Krönungseid und nimmt auch auf ihn in der Nürnberger Appellation Bezug.<sup>2)</sup> Aber das sind alles Spitzfindigkeiten, die in dem großen

<sup>1)</sup> Schwalim, Die Appellationen 6. Zeumer hat mit treffenden Gründen die Ursprünglichkeit des A-Textes gegen Schwalms Behauptung nachgewiesen, NA. 37, 234.

<sup>2)</sup> Zweimal wird in § 14 und einmal in § 23 der Krönungseid erwähnt, Const. 5, 727 Z. 15; 728 Z. 15: obligato proprio iuramento; für die Anziehung des Königseides in der Nürnberger Appellation vgl. Const. 5, 646 Z. 41f. Es verdient auch Beachtung, daß die Eidesformel der A-Fassung aus der Appellation Pfazians übernommen ist.

politischen Geschehen keinerlei Bedeutung haben, und es ist eine Verkenning der Tatsachen, zu glauben, der Kaiser habe öffentlich oder vor seinen Räten irgendeine der beiden Eidesformeln geleistet. Wohl wird der Kaiser bei der Veröffentlichung zugegen gewesen sein, aber auch darüber haben wir kein positives Zeugnis. Diese Dinge waren Sache der königlichen Räte. Wenn Kaiser Ludwig später in seinen Prokuratorien „zu seiner Entschuldigung“ sagt, quod nos numquam iuravimus, so ist das wörtlich genommen sicher richtig. Ebenso wird seine dortige Behauptung richtig sein, daß er sich in die Lehrmeinungen der Minoriten nicht habe einmischen wollen. Wenn der Kaiser später seinem Rat Ulrich Wildonis in diesem Falle eigensüchtige Zwecke unterstellt, dann kann das eine rein subjektiv von ihm als richtig empfundene Behauptung sein, die sich aus dem Gang der Ereignisse nachträglich gebildet hat. Ihm und seinen Räten ist es wirklich gleichgültig gewesen, ob man den Verdacht auf Ketzerei gegen den Papst aus seinem Auftreten für oder gegen die Minoriten ableitete. Das wurde erst anders, als die Minoriten selbst an den Hof kamen. Aber diese Phase der Entwicklung steht hier nicht mehr zur Debatte.

Es bleibt uns noch ein Punkt zur Richtigstellung, die Einordnung der Handschrift mit der längeren A=assung, ein Pergamentlibell, das heute als Nr. 255 im Hausarchiv zu München liegt. Schwalm hat ihr Vorhandensein an dieser Stelle als „merkwürdig“ empfunden.<sup>1)</sup> Die Schrift betrachtete er als von einem deutschen Schreiber herrührend, wohl sicher noch vor 1340 geschrieben. In der Ausgabe formuliert er es anders: omnino coaevus.<sup>2)</sup> Schwalm hat eine phantastische Vermutung über ihr Entstehen geäußert: Da dem Kaiser sein Kanzleiemplar (Codex Paris. lat. 4113!) abhanden gekommen war, habe er die Vorlage zu dieser Kopie aus Avignon mitbringen lassen.<sup>3)</sup> Die Behauptung, daß dieses Libell von deutscher Hand geschrieben sei, ist rein willkürlich. Die Schrift des Libells zeigt die typischen Züge der auf Raumerparnis ausgehenden Buchschrift der Codices mit juristisch-theologischem Inhalt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Mehr läßt sich

<sup>1)</sup> Schwalm, Die Appellation 6.

<sup>2)</sup> Const. 5, 723.

<sup>3)</sup> Schwalm, Die Appellation 6.

nicht sagen. Ob man hier nationale Unterschiede machen kann, möchte ich dahingestellt sein lassen. Eins ist sicher, die Schrift hat eine große Ähnlichkeit mit Vat. lat. 4008, der auch das mit Oberlänge gestaltete *a* wenigstens als Majuskel hat, sonst aber ein kleines *a* schreibt. Wenn man schon eine Hypothese wagen wollte, so könnte man annehmen, daß dieser Codex als Vorlage für die neue Fassung der Appellation an Ludwig gesandt worden ist, sei es von Avignon oder von Oberitalien aus. Mir persönlich ist das letztere wahrscheinlicher, jedenfalls kann ihrem ganzen Inhalt nach auch diese Fassung nur in italienischen Ghibellinenkreisen entstanden sein, da eine so eingehende Schilderung italienisch-lokaler Verhältnisse wohl nur dort möglich war. Man braucht sich dazu nur den § 15 durchzulesen, wo übrigens Const. 5, 729 §. 15 Ceva (Ceua), Stadt in der Nähe von Saluzzo, zu lesen ist. Jedenfalls hätte die eigenartige Stellung der Münchener Handschrift in der Edition stärker berücksichtigt werden müssen<sup>1)</sup>, sie scheint mir wichtiger für die Textherstellung als die sogenannte Kanzleihandschrift in Paris. Über die übrigen Handschriften können wir uns in diesem Zusammenhang kurz fassen. Der B-Text der längeren Fassung ist ebenfalls in einer Wiener Handschrift überliefert, die Schwaln in seiner Edition benutzt hat.<sup>2)</sup> Der Appellationstext darin ist von derselben Hand geschrieben, die auch die Briefe Bertolds von Tuttlingen, die Erben ediert hat<sup>3)</sup>, eintrug, und gehört noch der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an. Der Text ist sehr fehlerhaft und steht weit hinter dem der Hss. Vat. lat. 4008 und 4010 zurück. Es finden sich die Formen „omagia“. Gut ist die Hs. Paris. lat. 5376, auch sehr sauber geschrieben. Sie enthält allein den A-Text der längeren Fassung und gehörte der Kurie an, wie Paris. lat. 4113. Welche von diesen beiden die in dem päpst-

<sup>1)</sup> Ich will nur auf zwei Dinge hinweisen. Die Münchener Handschrift ließt für Const. 5, 724 §. 3: *nam publice sinere dicitur*, nicht wie Schwaln angibt, *sitire dicitur*. Ib. §. 6 heißt es wieder: *maxime autem sinere dicitur*. Beide Worte sind schlecht zu entziffern. Sollte daraus das *dicere dicitur* entstanden sein? Die Münchener Handschrift hat nicht den kurzen § 4, auch sonst eine abweichende Paragrapheneinteilung.

<sup>2)</sup> Const. 5, 745 Nr. 910.

<sup>3)</sup> W. Erben, Berthold von Tuttlingen, in: *Deutschriften der Wiener Akademie* 66, Abh. II (1923) 161 ff.

lichen Katalog von 1369 genannte Handschrift ist<sup>1)</sup>, wird sich kaum entscheiden lassen. In neuester Zeit ist eine Handschrift aufgetaucht<sup>2)</sup>, die den B-Text der kürzeren und den A-Text der längeren Fassung enthält. Schon der Entdecker dieser Handschrift, E. C. Stengel, hat die enge Verwandtschaft mit Paris. lat. 5376 festgestellt. Tatsächlich hat man häufig bei gleichen Kürzungen und Formen den Eindruck, daß sie aus dieser Handschrift abgeschrieben ist, wenn man beispielsweise die Stelle Const. 5, 725 Z. 37—39 vergleicht, wo beide Handschriften mehr als eine Zeile gleichmäßig auslassen. Jedoch hat sie Const. 5, 728 Z. 21: nec aliqua potest mehr als Paris. lat. 5376. Trotz dieses Befundes möchte ich glauben, daß diese Abschrift in Avignon hergestellt ist, abgeschrieben von einer deutschen Hand und verbessert von einer zweiten. Näheres werden wir wohl in der Einleitung zu den *Nova Alamanniae* erfahren. Noch ein Wort zu der Feststellung des Entdeckers, daß im B-Text der kürzeren Fassung vier ursprünglichere Lesarten vorhanden seien: asseruit für das Schwalmische astruit (tatsächlich steht im Pariser Cod. lat. 4113: aseruit) tenemur et volumus (P: tenemur et am Rande, das et fordert geradezu ein Wort wie volumus heraus). Daselbe ist von der Ergänzung haberet zu sagen.

Diese Proben von Lesungen zeigen, daß das Verhältnis der Handschriften zueinander und deren Abhängigkeit von Quellen in der Ausgabe Schwalm's nicht überall richtig erkannt sind. Ein weiterer Mangel ist die erschwerte Benutzbarkeit des Druckes in der *Constitutiones*-Ausgabe, die verursacht wird durch das Auseinanderreißen zusammengehöriger Texte. Ähnliches läßt sich über den Schwalm'schen Druck der Aktenstücke sagen, die mit dem Romzug zusammenhängen. Gemischt sind diese hochpolitischen Schriftstücke mit unverständlichen Auszügen aus einer Registereinheit und . . mit einer Fälschung des 15. Jahrhunderts für den Marschall von Bod'sberg; alles ist vereinigt in einem ungefügten Bande. Helfen kann hier nur eine kleine, handliche, kritische Ausgabe dieser staatspolitischen Schriften, zusammengestellt mit

<sup>1)</sup> S. Ehrle, *Historia bibliothecae Romanorum pontificum*, tam Bonifatianae tam Avenionensis (Roma 1890) 432 Nr. 2053; ib. 277.

<sup>2)</sup> E. Stengel, *Nova Alamanniae* 80 Nr. 130\* und 84 Nr. 138\*. Ich verdanke dem Herausgeber eine Photographie dieser Texte.

denen aus der späteren Regierungszeit Kaiser Ludwigs, Terten, die natürlich mit den behandelten verwandt sind. Was von der richtigen Behandlung dieser Stücke abhängt, welche Schlüsse man aus ihnen für die Beurteilung der Politik Kaiser Ludwigs und seiner Zeit gezogen hat, ist schon erwähnt. Um so wichtiger ist eine in jeder Beziehung einwandfreie handliche Ausgabe.<sup>1)</sup> Erst nach dieser Vorarbeit wird man den Anteil der Minoriten an diesen staatspolitischen Schriften feststellen können. Sie treten m. E. erst nach 1328 auf diesem Gebiete in Erscheinung und benutzen für ihre Publikationen ebenfalls ghibellinisches Gedankengut. Aber hier ist eine genaue Untersuchung nötig, ehe man Näheres und Bestimmteres sagen kann. Wie die Unterschätzung dieser kaiserlichen Schriften gegenüber den Denkschriften aus dem Kurfürstentum, wie der Rupolds von Bebenburg, zustande gekommen ist, ist mir unverständlich. Jedenfalls sollte man der Ausgabe und Bearbeitung der kaiserlichen Stücke nicht weniger Sorgfalt zuwenden.

Nach dieser editionstechnischen Abichweifung kehren wir noch einmal zu unseren Dokumenten zurück und fassen die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen. Die anfangs postulierte Einteilung der Appellation in einen kürzeren und einen längeren Text mit je einer A- und B-Fassung dürfte bewiesen sein. Es läßt sich tatsächlich nur von einer Appellation sprechen, wie es in gleichzeitigen Quellen immer geschieht; denn wir haben gesehen, wie beide Fassungen gleichmäßig aufgebaut sind. Nur verfolgt der längere Text keine juristischen Ziele mehr, sondern lediglich propagandistische, denn ein aufhaltender Einspruch des Kaisers war nach der vom Papst ausgesprochenen Exkommunikation sinnlos geworden. Als Propagandastücke ließ der König diese von italienischen Ghibellinenkreisen vorbereiteten Texte verbreiten. Die königliche Kanzlei scheint von den päpstlichen Prozessen ziemlich überrascht worden zu sein, während man in Italien durchaus Erfahrung in diesen Dingen hatte. Die Ghibellinen stellten jetzt die Zusammenarbeit mit dem deutschen König auch auf geistigem Gebiete her, nachdem die politische Sühlungnahme gleich nach

<sup>1)</sup> Eine solche ist von E. Stengel im Anschluß an den Schlußband der „Nova Alamanniae“ geplant, wie er mir mitteilte.



der Schlacht von Mühldorf durch Ludwig aufgenommen worden war. So sind es die italienischen ghibellinischen Kreise, die die Idee des modernen Staates, eines Staates, der von der geistlichen Gewalt unabhängig ist, in die Propaganda einführen. Das ist der bleibende Beitrag der Ghibellinen für die moderne Entwicklung. König Ludwig hat diese Gedanken willig aufgenommen und hat sie während des Romzuges auch praktisch zu verwirklichen gesucht. Er scheiterte an der Unzulänglichkeit der Mittel, die er von Deutschland aus wohl nicht richtig übersehen konnte. Er hat aber dieselben Ideen später von seiner Akademie in München weiter ausbauen und verbreiten lassen. Minoriten wie Otham waren dabei m. E. nur Werkzeuge seines politischen Willens.

Noch eine Frage haben wir zu stellen, die nach dem tieferen Grund des Scheiterns dieser Ideen in Deutschland im Gegensatz zu ihrer Durchsetzung durch Philipp IV. in Frankreich. Wir haben schon gesagt, daß Ludwig hinter die guten und schlagenden Grundgedanken seiner Propaganda keine Machtmittel stellen konnte. Auch sein Verwaltungsapparat war wohl den neuen Aufgaben nicht gewachsen. Aber der Hauptgrund war doch dieser: Deutschland bildete damals keine politische Einheit, auch hier bekämpfte die guelfische Partei die kaiserlich-ghibellinische mit allen Mitteln, wie es in Italien der Fall war. Wir hören von der Verbreitung der Aktenstücke des Königs, wir hören auch von Beitrittskundgebungen zu seinen Erklärungen, aber weite Kreise Deutschlands standen abseits oder hörten auf die päpstliche Propaganda. Nur auf drei Beispiele dafür wollen wir verweisen. Sofort nach der Appellation berichtete die österreichische Partei an den Papst. Der Brief Herzog Leopolds ist verloren und wir kennen nur die Antwort des Papstes darauf.<sup>1)</sup> Der Brief des Salzburger Erzbischofs<sup>2)</sup> dagegen ist symptomatisch: er schildert die Verbreitung der päpstlichen Prozesse in seinem Bezirk und die Maßnahmen Ludwigs dagegen. Beide Berichterstatter scheinen keinen Text der Appellation gesehen zu haben, der König gab demnach die Propaganda in den ihm feindlich gesinnten Gebieten wohl von vornherein auf. Ausdrücklich berichtet der Erzbischof

<sup>1)</sup> Const. 5, 761 Nr. 922.

<sup>2)</sup> Const. 5, 809 Nr. 973.

von Mainz an den Papst<sup>1)</sup>, daß er keinen Appellationstert habe. Er hat uns auch die Nachricht erhalten, daß die Appellation in Oberitalien gemacht sei. Wir brauchen diesen klaren Wortlaut nach unserer Untersuchung nicht mehr wegzuinterpretieren, wie es noch Zeumer versuchte.<sup>2)</sup> Diese drei Briefe sind klare Zeugnisse für die Tatsache, daß die Arbeit Ludwigs im Gegensatz zu der Philipps IV. scheitern mußte, und zwar aus innerpolitischen Gründen. Wir sehen einmal wieder: im Grunde sind die politischen Verhältnisse einfach und klar und lassen sich auf einfache Grundnennen bringen. Es hat noch lange gedauert, bis in Deutschland und in Italien sich die ghibbellinische Staatsauffassung, deren theoretische Anfänge wir hier verfolgt haben, auch in die Praxis umsetzte. Mit scheint aber, daß die Beurteilung Kaiser Ludwigs und seines Willens und Wirkens noch heute manchmal unter guelfischen Vorzeichen steht.

<sup>1)</sup> Const. 5, 799 Nr. 969.

<sup>2)</sup> NA. 37, 249.